

Vietnamese ist gut“, so lautete z. B. die offizielle Propaganda in der USA-Armee.)

- b) *militärisch-technisch und industriell*, indem in gewaltigem Umfang und unter Verschlingung von Milliardenbeträgen Massenvernichtungsmittel (Atom- und Wasserstoffbomben, bakteriologische und chemische Kampfstoffe; Bomben für Flächenbombardements und dumdumpartige Geschosse) erfunden, entwickelt und erprobt werden, d. h. Massenvernichtungsmittel, die unterschiedslos Militär- und Zivilpersonen treffen oder die ihrer Art nach vornehmlich gegen Zivilpersonen gerichtet sind (sog. antipersonal weapons, wie z. B. die Kugelbomben, die in Indochina verwandt wurden). Dazu gehört auch die elektronische Kriegführung, mit der die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zur Massenvernichtung von Menschen mißbraucht werden. Solche gewaltigen technischen Mittel zur Massenvernichtung können nur auf Grund des Entschlusses höchster politischer, militärischer und industrieller Stellen des Aggressorstaates zum Einsatz kommen. Auch das beweist, daß diese Verbrechen langfristig geplant, organisiert und systematisch begangen werden.

- c) *militär-taktisch*, durch die Auswahl der Angriffsziele (z. B. Krankenhäuser, Schulen, offene Ansiedlungen, die keine militärische Funktion haben usw.) und die Festlegung der militärischen Operationen bzw. Kommandounternehmen auf Grund der Entschlüssen und Befehle der Kommandeure der imperialistischen Armeen oder auch bestimmter Sonderkommandos. In solche Aktionen ist die Verübung von Kriegsverbrechen ausdrücklich eingeschlossen oder sie werden ausdrücklich befohlen, z. B. der sogenannte Kommissarsbefehl des faschistischen Oberkommandos oder die Geiselnahme und der Geiselmord.

Der Tatbestand des § 93 StGB und die in ihm aufgeführten Begehungsweisen (Abs. 1 Ziff. 1 bis 5) stützen sich wiederum auf völkerrechtliche Dokumente und Vorschriften.

Hier sei insbesondere hingewiesen auf das IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, und das VL, VII. und IX. Haager Abkommen vom gleichen Tage, betreffend die Regeln des Seekrieges; die Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909; das Genfer Protokoll über das

Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925; das Londoner Protokoll über die Regeln der Unterseebootkriegführung vom 6. November 1936 sowie das I. - IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde; der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See; über die Behandlung der Kriegsgefangenen, zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Der Grundgedanke aller dieser Vorschriften besteht darin, daß die Formen, Mittel und Methoden der Kriegführung nach dem heutigen Völkerrecht nicht unbegrenzt sein und keine die grundlegenden Menschenrechte berührenden Auswirkungen haben dürfen. Wo diese Grenze im einzelnen liegt, wird in den vorgenannten völkerrechtlichen Normen exakt definiert.

Die Sowjetunion leistete und leistet im Kampf um ein völkerrechtliches Verbot barbarischer Kampfmittel und bei der weiteren Humanisierung der Gesetze und Gebräuche des Krieges einen großen Beitrag. So wird in den wiederholt unterbreiteten sowjetischen Vorschlägen für vollständige Abrüstung u. a. als wichtigstes das Verbot der Anwendung von Kernwaffen, ihr völliges Verbot und die Vernichtung von Kernwaffenvorräten gefordert.

Die Bestimmung des § 93 StGB ist so gehalten, daß sie entsprechende Weiterentwicklungen des Völkerrechts in bezug auf die Regeln der Kriegführung in sich aufzunehmen vermag. Wenn beispielsweise die Kernwaffen durch ein internationales Abkommen zum verbotenen Kampfmittel erklärt werden, so fällt ihre Verwendung ebenfalls unter § 93 Abs. 1 Ziff. 1.

1.6. Allgemeine strafrechtliche Regelungen zur wirksamen Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Strafrecht der DDR

Um eine wirksame Verfolgung und Bestrafung aller Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu gewährleisten, enthält das Strafrecht der DDR nicht nur die aus dem Völkerrecht übernommenen Straftatbestände, sondern auch eine Reihe allgemeiner Regelungen, wie die Nichtverjährung und die un-